



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 26.08.2005 - ge

Gesch.-Z.: 5 150 358 - 423

bitte unbedingt angeben

EINGEGANGEN

30. Aug. 2005

Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

~~.....~~, geb. am 1985 in Kabul / Afghanistan

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Hartmut Wächtler, Gaugel, Hessel, Heinhold, Seidler, Kaniuka, Lucas
Rottmannstraße 11 a
80333 München

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 2 und 3 des Bescheides vom 06.08.2003 (Az.: 2 695 025 - 423) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
2. Die mit Bescheid vom 06.08.2003 (Az.: 2 695 025 - 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, hinduistischer Volkszugehörigkeit, hat bereits am 05.09.2001 unter Aktenzeichen 2 695 025 - 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 11.12.2004 durch Urteil des BayVG München vom 20.10.04 - M 23 K 03.51601 rechtskräftig unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Am 27.01.2005 stellte der Antragsteller persönlich und mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten bei der Außenstelle München des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurde.

Zur Begründung wurde vom Antragsteller in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 24.05.05 im Wesentlichen vorgetragen, er stelle erneut Asylantrag, da er nach der ersten Entscheidung eine Abschiebungsandrohung bekommen habe. Er habe das Land verlassen sollen. Sein Anwalt habe ihm geraten, noch einmal einen Asylantrag zu stellen.

Auf Frage, weshalb der Antragsteller nicht nach Afghanistan zurückkehren könne, trägt der Antragsteller vor, es sei sehr schwierig, in Afghanistan zu leben. Dort würden überwiegend Muslime leben. Außerdem habe er in Afghanistan kein Haus, keine Wohnung. Das Leben sei sehr teuer geworden. Auch habe er keine Verbindung zu den Eltern. Er wisse nicht, ob sie überhaupt noch leben. Außerdem arbeite er hier. Er bekomme keine Sozialhilfe.

Für den Fall der Rückkehr nach Afghanistan denke er, dass für ihn Lebensgefahr bestünde.

Mit Schriftsatz vom 24.01.2005 begründete die Verfahrensbevollmächtigte das Asylbegehren ihres Mandanten im Wesentlichen wie folgt:

Namens und im Auftrage ihres Mandanten stelle sie Asylfolgeantrag und beantrage festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Antragsteller sei afghanischer Staatsangehöriger, hinduistischen Glaubens. Er sei im September 2001 vor der Verfolgung durch die damals noch herrschende Taliban-Regierung nach Deutschland geflohen. Das Bayerische Verwaltungsgericht habe mit Urteil vom 20.10.04 die Klage abgewiesen. Das Gericht sei zwar überzeugt davon gewesen, dass für Angehörige der nahezu verschwindend kleinen Hindu-Minderheit deshalb erheblich konkrete Gefahren für Leib und Leben drohe, habe sich aber dabei auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 09.02.04 bezogen sowie auf das Gutachten von Dr. Danesch an das VG Wiesbaden vom 07.08.03 und 05.02.04. Die Verfolgung sei jedoch der Regierung nicht zuzurechnen. Es treffe zwar zu, dass Dritte Hindus verfolgten. Verfolgungsmaßnahmen Dritter könnten dem Staat jedoch nur dann wie eigenes Handeln zugerechnet werden, wenn der Staat den Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewähre oder er die Verfolgungsmaßnahmen anrege, unterstütze, billige oder tatenlos hinnehme. An dieser Zurechnungsberechtigung und Verantwortlichkeit des afghanischen Staates fehle es hier, da die dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel keinerlei Anhaltspunkte für eine Unterstützung bzw. Billigung der Übergriffe durch die Karsai-Regierung liefere. Eine tatenlose Hin- nahme im asylrechtlich relevanten Sinne liege auch nicht vor, da die Regierung Karsai nicht schutzunwillig, sondern schutzunfähig sei. Das Gericht habe jedoch darauf hingewiesen, dass hier zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestünden, dass Angehörige der Hindu-Minderheit erhebliche und konkrete Gefahren für Leib und Leben drohen. Verantwortlich dafür sei die Reislamisierung Afghanistans sowie die Machtlosigkeit der Hindu-Minderheit. Die Feststellung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann jedoch für den Kläger nicht getroffen werden, da weiterhin ein allgemeiner Abschiebestopp bestehe.

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes habe sich bezüglich der nichtstaatlichen Verfolgung die Rechtslage geändert, sodass nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ein Asylfolgeantrag zu stellen ist.

Gem. § 60 Abs. 1 AufenthG könne die politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgehend von dem Staat, den staatlichen Organisationen sowie nichtstaatlichen Akteuren, wenn der Staat oder quasi - staatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens seien, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden sei oder nicht. Es sei denn, es bestehe eine inländische Fluchtalternative.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG seien vorliegend erfüllt. Das Leben oder die Freiheit des Antragstellers seien wegen seiner Zugehörigkeit zu Religion der Hindus in Afghanistan bedroht. Hindus würden in Afghanistan einer asylrechtlich relevanten Ausgrenzung unterliegen. Auch bestehe die Gefahr von Angriffen auf Leib und Leben durch Dritte. Die Verfolgung knüpfe an ein asylrechtlich relevantes Merkmal, nämlich die ethnische bzw. religiöse Zugehörigkeit an.

Weiterhin werde auf die Ausführungen der Verfahrensbevollmächtigten verwiesen.

Beigefügt sei das Gutachten von Herrn Dr. Danesch vom 18.11.2003 sowie die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09. Februar 2004. Beigefügt sei ferner die erwähnte die Zeitung „Kubul“ vom 06.10.2004.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung auf Grund des geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050).

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zu Grunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Der Antragsteller beruft sich zur Begründung seines Folgeantrages auf eine Änderung der Rechtslage im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004. Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Neuerungen im Ausländer- und Asylrecht wurde u.a. der § 51 Ausländergesetz (AuslG) durch § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist nach wie vor die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Das Abschiebungsverbot geht jedoch über den bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG hinaus, der eine - zumindest mittelbare - staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzte. Neu ist, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn durch nichtstaatliche Akteure eine landesweite Verfolgung im Hinblick auf ein asylrelevantes Merkmal droht und weder der Staat noch quasistaatliche Akteure i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4b AufenthG in der Lage oder willens sind, einen effektiven Schutz zu bieten.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Ausländer hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt und vorgetragen, er befürchte bei einer Rückkehr von nichtstaatlichen Dritten verfolgt zu werden und im Herkunftsland keinen Schutz erhalten zu können.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

Die Verfahrensbevollmächtigte trägt vor, dass die Hindu-Minderheit in Afghanistan Diskriminierungen und nichtstaatlicher Verfolgung durch Dritte ausgesetzt ist. Dies wird bestätigt durch den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im islamischen Übergangstaat Afghanistan vom Mai 2005 - Gz: 508-516.80/3 AFG. Es wird darin ausgeführt, dass die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit sich praktisch gegenwärtig nicht zu erkennen gebe. Nach Auskunft der „Stiftung für Kultur und Zivilgesellschaft“, die sehr enge Beziehungen zu der afghanischen Hindu-Gemeinde unterhalte, gebe es gravierende Fälle von Diskriminierung gegen Hindus. Die Handlungen würden sich gegen die Ausführung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindu-Minderheit richten. Auch würden Hindus Opfer illegaler Landnahme. Häuser und Grundstücke würden von Kommandeuren und deren bewaffneter Gevolkschaft besetzt werden. Dem Auswärtigen Amt seien zudem Fälle bekannt, in denen Hindus illegal von einzelnen Kommandeuren aus ihren Häusern vertrieben worden seien bzw. nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland nicht ihren rechtmäßigen Grundbesitz erhalten haben. Diese illegale Landnahme gehe nicht selten einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer. Hierbei handele es sich allerdings nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen. Auch andere Bevölkerungsgruppen seien davon betroffen.

Hindu-Rückkehrer würden häufig nur in den noch existierenden Hindu-Tempeln unterkommen und unter äußerst schwierigen Bedingungen leben müssen. Ursache dafür sei nach Angaben der „Stiftung für Kultur und Zivilgesellschaft“ der Umstand, dass die meisten Hindus ihre Häuser und Geschäfte verloren hätten.

Der Antragsteller hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 06.08.2003 (Az.: 2 695 025 - 423 erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach Afghanistan nicht mehr angedroht werden darf.

Da dem Antragsteller gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Krause

Ausgefertigt am 29.08.2005 in Außenstelle München

L. h. Krause
Völk-König, R.H.S.

